

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 85 (1987)

Heft: 6

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

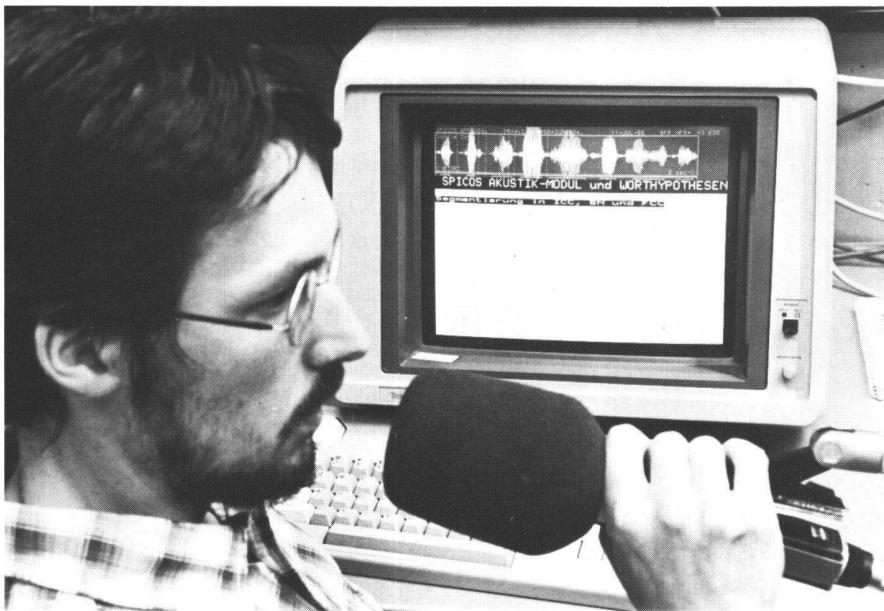
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

Ein System zum Verstehen fliessend gesprochener Sprache



Siemens und Philips ist es nach mehrjährigen gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten unter Beteiligung des Instituut voor Perceptie Onderzoek in Eindhoven, Holland, gelungen, im Vorfeld der Produktentwicklung ein Dialogsystem zu entwickeln, bei dem der Benutzer Anfragen und Anweisungen in normaler Sprache in ein Mikrofon sprechen kann.

Gesprochene Sprache und Texte sind das natürliche Kommunikationsmittel zwischen Menschen. Der Dialog mit informationsverarbeitenden Maschinen hingegen wird immer noch weitgehend mit Hilfe von Tastaturen und formalen Rechnersprachen geführt, deren Erlernen für den Nichtfachmann der Datenverarbeitung oft zeitaufwendig und mühsam ist. Deshalb gibt es seit längerem Bestrebungen, Datenverarbeitungssysteme so zu konstruieren, dass die Befehle auch in natürlicher Sprache eingegeben werden können.

Einfache Systeme, die isoliert gesprochene Wörter aus einem begrenzten Vokabular erkennen können, sind bereits als Produkte erhältlich. Das jetzt vorgestellte System Spicos geht weit über diesen produktreifen Stand der Technik hinaus. Es zielt darauf ab, in normaler Sprache gesprochene Anfragen an eine Datenbank zu analysieren und beantworten; eine Aufgabe, die dank der Fortschritte in der Algorithmen-Entwicklung und in den Rechner-Techniken jetzt im Forschungsbereich lösbar geworden ist.

Das entwickelte Experimentalsystem ist ein automatisches Frage-Antwort-System, das für den jeweiligen Benutzer Aktennotizen, Briefe und ähnliche Schriftstücke verwaltet. Derzeit umfasst das Vokabular ungefähr 1000 Wörter. Die Fragesätze und Anweisungen müssen bestimmten Satzmustern entsprechen, die aus 200 typischen Anfrage-Beispielen hergeleitet worden sind. Unter Verwendung des vorgegebenen Wortschatzes können damit insgesamt etwa 1.5 Billionen individuelle Sätze vom System erkannt und analysiert werden.

Die vom Benutzer in das Mikrofon gesprochene Anfrage wird zunächst elektroakustisch analysiert und dem Erkennungs-Modul zugeführt. Die Erkennung wird durch ein Aussprache-Lexikon aller möglichen Wörter und ein Sprachmodell unterstützt, das die oben erwähnten Sätze in einem Netzwerk darstellt. Durch Vergleich akustischer Eigenschaften der gesprochenen Wörter mit denen von Referenzmustern und durch statistische Methoden, werden Wort- und Satzhypothesen erzeugt und dann zur Weiterverarbeitung an einen linguistischen Analyse-Modul weitergereicht. Dabei werden grammatisch korrekte Strukturen aufgebaut und zur Ermittlung der Satzbedeutung in semantische Bäume transformiert. Der anschließende Dialog-Modul bestimmt den Satz-Typ, führt die Datenbank-Anfrage durch und erzeugt eine System-Antwort. Diese Antwort wird in einen natürlich-sprachlichen Satz umgesetzt und dann entweder als Schrift auf dem Bildschirm oder über den Sprachsynthese-Modul mit angeschlossenem Lautsprecher akustisch ausgegeben.

Das System arbeitet bisher sprecherabhängig, d.h. für jeden Benutzer ist ein individuelles Training des Systems erforderlich. Dabei werden Lautmerkmale der Phoneme aus Sprachproben sprecherabhängig ermittelt. Sie berücksichtigen die Phonem-Verteilung der deutschen Sprache.

Die Dialogstruktur im vorgestellten System Spicos erlaubt noch keine Rückfragen des Systems an den Benutzer; das sind z.B. Aufruforderungen zur Wiederholung nicht-identifizierter Wörter oder zur Präzisierung der Fragen sowie die Bezugnahme auf vorhergehende Dialogteile. Die Ausweitung des Wortschatzes und der Dialogmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Sprachsynthese und die Reduzierung der Verarbeitungszeiten sind Forschungs- und Entwicklungsziele, die im nächsten Schritt bearbeitet werden. Das Funktionsmuster Spicos ist in mancherlei Hinsicht ein Novum: An einem derartigen Vorhaben wurde in Europa bisher nur in An-

sätzen an Universitäten gearbeitet. Hier hingegen ist erstmals ein Ansatz für eine Systemlösung auf industrieller Basis geschaffen worden. Weiterhin ist bemerkenswert, dass kompetente Mitarbeiter aus Laboratorien zweier europäischer Unternehmen und Wissenschaftler an Universitäten ihre Ressourcen gemeinsam nutzen, um Schwerpunkte in der Sprachverarbeitung zu setzen, ähnlich wie dies in den USA und in Japan seit langem der Fall ist.

Siemens AG, Postfach 103,
D-8000 München 1

Elektronische Unterschrift

Die Frage nach der Sicherheit im Verkehr zwischen Banken, Industrie, Handel und Privatpersonen ist durch die zunehmenden Computernetze in ein völlig neues Licht gerückt worden. Ein neues System der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung (GMD) in Sankt Augustin macht es wesentlich schwerer, elektronische «Unterschriften» zu fälschen.

Ziel war zunächst, Kunden den «Einkauf» von Informationen aus öffentlichen Datenbanken anonym zu ermöglichen, dabei aber die Bezahlung zu gewährleisten. Grundlage ist das auf die Mathematiker Rivest, Shamir und Adleman zurückgehende RSA-Verfahren.

Wer den Dienst in Anspruch nehmen will, erhält zwei zusammengehörende Zahrenschlüssel. Während der Benutzer mit dem ersten, in seine Chipkarte eingespeicherten und deshalb nur ihm zugänglichen Schlüssel «elektronische Unterschriften» leistet, erlaubt es der zweite – veröffentlichte – Schlüssel dem «Verkäufer», die Urheberschaft – notfalls gerichtsrelevant – zu beweisen. Deshalb eignet sich das Verfahren auch für den Austausch von rechtsverbindlichen Dokumenten über Computernetze.

Aus: *bild der wissenschaft* 4/87

Recht / Droit

Kein Wald für «gehobene» Sport- und Tourismus-Einrichtungen

Die Eigentümerin von 245 000 m² Wald im Gebiet der Gemeinde Pedrinate, westlich von Chiasso, wollte 105 200 m² abholzen lassen, um ein Hotel mit Schwimmbad, Tennisplätzen und einen Golfplatz zu schaffen. Eine Teilwiederaufforstung hätte aus dem ehemaligen Wald eine Parklandschaft herstellen sollen, die für sich allein 25 000 m² umfasst hätte. Das Eidg. Departement des Innern lehnte eine Rodungsbewilligung ab. Das Bundesgericht (I. Öffentliche Abteilung) schützte diesen Entscheid auf Grund des forstpolizeirechtlichen Walderhaltungsgebots gegen eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Eigentümerin.

News News News News News News News

Massenspeicher: 8-mm Kassetten

In den Vereinigten Staaten erscheint in diesen Tagen ein erster Magnetband-Kassetten-Massenspeicher, bei dem die zunächst für die Unterhaltungselektronik entwickelten 8-Millimeter-Standardkassetten («Video 8») eingesetzt werden. Auf einer dieser Standard-Kassetten können maximal 2300 Megabyte Informationen gespeichert werden.

Anbieter des neuen Laufwerks ist die neugegründete Exabyte Corp. (Boulder, Colo.), die zunächst OEM-Abnehmer beliefern will. Sie nennt einen US-Listenpreis von umgerechnet rund 2 000 DM/Fr. pro Laufwerk. Die zugehörigen Kassetten werden von den einschlägigen Herstellern schon seit geraumer Zeit serienmäßig geliefert.

Das Gerät mit der Bezeichnung «EXB-8200» erreicht eine normale Transfergeschwindigkeit von 246 Kilobyte pro Sekunde und einen Maximalwert von 1,5 Megabyte/Sekunde. Die eingebaute Fehlerkorrektur soll eine Fehlerrate von 1:10¹³ Bit garantieren. Es ist eine SCSI-Schnittstelle vorhanden. Die äusseren Abmessungen entsprechen denen eines 5,25-Zoll-Disketten-Laufwerks.

Die Neuheit wird voraussichtlich nicht lange Zeit ohne Konkur-

renz bleiben. Es gibt seit einiger Zeit Versuche, für Backup-Massenspeicher dieser Art auch andere Kassetten - Formate und -Laufwerke einzusetzen. Dazu gehören auch die nicht sehr weit gediehenen Versuche, VHS-Kassetten, wie sie in der Heim-Videotechnik benutzt werden, heranzuziehen.

Nicht zu erwarten ist hingegen, dass diese neuen Geräte sich zu einer Art Konkurrenz für die Disketten-Laufwerke entwickeln. Ihre sehr hohe Zugriffzeit bleibt auch bei den jetzt herauskommenden neuen Typen ein Nachteil, der den Einsatz auf Spezialfälle einschränkt.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B Nr. 8.*

Mobilfunk via Satellit?

Die amerikanische Weltraumbehörde NASA wird in Zusammenarbeit mit der Industrie im nächsten oder im übernächsten Jahr mit der Erprobung eines Mobilfunk-Systems (primär für Automobile) beginnen, bei dem die Verbindungen über einen Satelliten hergestellt werden. Das «MSAT»-Projekt wird bereits seit 1978 geplant, und auch die praktische Erprobung wird sich in mehreren Phasen über das

Jahr 1990 hinaus erstrecken müssen.

Der MSAT-Dienst soll in einem zunächst 4 Megahertz breiten Band zwischen 821 und 825 oder 866 und 870 Megahertz arbeiten. Die Fernmeldebehörde FCC will weitere Frequenzen im L-Band bereitstellen. Dabei soll ausgiebig von neuen, schmalbandigen Sprachsignal-Übertragungsverfahren Gebrauch gemacht werden. Man rechnet pro Kanal mit 2,4 Kilobit/Sekunde. Die vorgesehenen Bordantennen haben eine grösste Abmessung von 20 Metern. Je nach den unterschiedlichen Erprobungsvorschlägen der Industrie soll der Satellitensender mit zwei bis 24 Strahlachsen gleichzeitig arbeiten. Noch weiterreichende Pläne sehen eine Weltraum-Plattform vor, deren Sender mit maximal 100 Strahlachsen arbeiten soll.

In der Zwischenzeit haben amerikanische Firmen mit der Entwicklung von MSAT-Antennen, für die Montage auf Automobil-dächern begonnen. Die dabei erzielten Fortschritte lassen sich für andere Satelliten-Kommunikationszwecke auch ausserhalb des MSAT-Projektes nutzen. Es stehen grundsätzlich zwei Antennen-Typen zur Diskussion. Beim ersten Typ wird ein schräg liegendes Array aus Mikrostreifenleiter-Elementen verwendet, das mit einem Rotor

drehbar ist. Die Antenne misst 88 cm (Durchmesser) × 18 cm (Höhe). Das noch zu lösende Problem ist, den Neigungswinkel der Antenne der jeweiligen Neigung des Fahrzeugs anzupassen, also eine Drehung um eine Horizontalachse vorzusehen.

Bei dem zweiten Vorschlag ist eine mechanikfreie Antenne des «Phased Array»-Typs vorgesehen, bei der die Achse mit elektronischen Mitteln gesteuert wird. Sie soll ebenfalls einen Durchmesser von 88 cm haben, aber nur 4 cm hoch sein. Die Technik der phasengesteuerten Antennen wird gut beherrscht, und dieser Antennentyp steht neuerdings sogar schon für den Satelliten-TV-Rundfunk (DSB) zur Diskussion.

NASA und FCC wollen den MSAT-Dienst für die Verbesserung der Versorgung in ländlichen und abgelegenen Gebieten in den USA einsetzen. Eine Einbindung in die terrestrischen Fernsprechnetze ist in jedem Fall vorgesehen. In der ersten Phase sollen 80 Prozent der Übertragungskapazität des MSAT-Satelliten schon für normalen kommerziellen Betrieb verwendet werden. Die restlichen 20 Prozent sollen für Verzuchszwecke frei bleiben.

Aus: *Genschow Technischer Informationsdienst Ausgabe B 10/87.*

Die prinzipielle Rechtslage

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat, um jenem Gebot Nachachtung zu verschaffen, Sportanlagen grundsätzlich aus dem Waldgebiet weggewiesen. Dasselbe gilt für touristische Anlagen und Einrichtungen. Rodungsbewilligungen für solche Zwecke werden infolgedessen nur ausnahmsweise erteilt. Voraussetzung ist, dass ein verhältnismässig begrenztes Gebiet betroffen wird und wesentliche, lebenswichtige Auswirkungen für eine kleine Ortschaft oder eine ganze Region zu erwarten sind. Allgemeine wirtschaftliche Interessen genügen regelmässig nicht, um das Interesse, den Wald zu erhalten, zu überwiegen (Bundesgerichtsentscheide BGE 108 I 175, Erwägung 6; 106 I 139 f., Erw. 3; 101 I 316 ff.).

Die Eigentümerin machte gegen den Departementsentscheid unter anderem geltend, das Vorhaben diene der Sanierung eines verwilderten, unzugänglich gewordenen, brandgefährdeten und mit modernen Feuerlöschgeräten nicht erreichbaren Gehölzes.

Nun steht aber auch der von selbst, auf unbestocktem Boden, gewachsene Wald nach einiger Zeit, wenn der Eigentümer nichts gegen dessen natürliche Ausdehnung unternommen hat, unter Schutz (BGE 98 I 365 ff.). Das Walderhaltungsgebot von Artikel 31 des eidg. Forstpolizeigesetzes (FPo1G) kann auch nicht durch Vernachlässigung, Holzschlag, Waldbrand, Materialablagerungen usw. im bewaldeten Bereich abgebaut werden (BGE 108 I 510, Erw. 3; 104 I 235 f., Erw. 2 a). Eine Sanierung dieses vernachlässigten Forstgebiets müsste mehr oder minder mit anderem als den geplanten Vorhaben erfolgen und dürfte jedenfalls nicht über die Verminderung des als Erholungs- und Ruhezone für die Stadt Chiasso geeigneten Waldareals vor sich gehen.

Entfremdung des Waldes untersagt

Die Umwandlung in einen Park, unter anderem mittels anderer Baumarten, wäre eine Zweckveränderung, die einer Rodung im Sinne von Art. 25, Abs. 1 der Forstpolizeiver-

ordnung (FPo1V) gleichkäme. Auch wäre ein Park dem Schutze der Forstpolizeigesetzgebung entzogen (Art. 1, Abs. 3 FPo1V). Der Golfplatz würde trotz einzelner Waldstreifen eine bedeutende Rodung und Abtrennung vom übrigen Forste bedingen. Das Ganze würde schliesslich eingezäunt, also weitgehend nicht mehr frei zugänglich, und geriete so in Widerspruch zu Art. 699 des Zivilgesetzbuches und zu Art. 3 FPo1V (Betreitungsfreiheit).

Die für das Projekt vorgesehene Erweiterung der bestehenden Strassen und Fusswege kann nicht auf Kosten der Waldfläche erfolgen (Art. 26bis und ter sowie Art. 42, Abs. 1 FPo1G, Art. 1, Abs. 1 und Art. 25, Abs. 2 FPo1V). Indem hier ferner eine Wiederaufforstung abgabe nicht zum Erwerb und zur Aufforstung eines anderen Grundstückes, sondern zur Sanierung des verbleibenden Waldes ins Auge gefasst worden zu sein scheint, wird eine Missachtung von Art. 26 bis, Abs. 2 und 3 FPo1V eingeleitet, die das Bundesgericht nicht duldet.

Massgebende forstrechtliche Interessenabwägung

Das Bundesgericht machte auch darauf aufmerksam, dass es im Verfahren um eine Rodungsbewilligung nicht darauf ankommen könne, ob das Vorhaben im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes standortgebunden sei. Massgebend sei einzig, ob eine forstrechtliche Bindung an den in Betracht gezogenen Standort im Sinne von Art. 26, Abs. 3 FPo1 bestehe, d.h. ob das Werk einzig am vorgesehenen Ort verwirklicht werden könne. Die Behauptung, dass dieses nirgendwoanders im Mendrisiotto seinen Platz fände, konnte das Bundesgericht indessen unentschieden lassen.

Die überwiegende Notwendigkeit des Vorhabens bzw. das Walderhaltungsinteresse übersteigende Gründe für die Projektausführung ergaben sich nämlich nicht. Der Mangel an Golfplätzen wurde bei allem Verständnis des Bundesgerichtes für den Wunsch nach solchen, bei aller Eignung des Geländes und dessen relativer Schonung durch eine Golfanlage sowie angesichts der wirtschaftlichen Entwicklungsförderung durch eine solche Anlage nicht als genügendes Motiv zur Schwächung des Waldbewahrungsprinzips erachtet. Das Projekt hat örtlich und regional keine lebenswichtige Bedeutung und dient nicht breiten Volkskreisen wie etwa der Skisport.

Auch ohne seine Zurückhaltung mit Rodungen zu touristischen Zwecken ausufern zu lassen, glaubte das Bundesgericht, hier nein sagen zu müssen. Ohne übermäßig streng zu sein, möchte es doch konjunkturelle regionale Wirtschaftsprobleme nicht leichthin zur Durchlöcherung der Ziele des Forstpolizeirechts zulassen (BGE 101 I 316, Erw. 2). Das Projekt liefe doch auf eine Verstümmelung eines bestehenden Waldgebietes hin aus, gegen das die Argumente zugunsten des Vorhabens noch weniger als im Falle BGE 108 I 167 aufkommen (Rodungsverweigerung für eine Skistation ob Trient VS). Es kommt auch nicht das gleiche Entwicklungsinteresse wie im Falle der olympischen Pisten von Crans-Montana (Bundesgerichtentscheid vom 19. März 1986) in Frage. Die Tatsache, dass die Tessiner Waldfläche in den letzten Jahren zugenommen hat, kann nicht als Argument gegen die Walderhaltung spielen. Es fehlt hier auch an planungsmässigen Grundlagen des Gemeinwesens für die Prüfung der Frage, ob Wald überhaupt einer touristischen Nutzungszone zugeschlagen werden könnte. (Urteil vom 25. Juli 1986.)

Roberto Bernhard

Kommunaler Wohnanteilplan und übergeordnetes Recht

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat eine staatsrechtliche Beschwerde der Stadt Zürich gegen die partielle Nichtgenehmigung ihres Wohnanteilplans durch den Regierungsrat teilweise – in bezug auf bestimmte Liegenschaften – gutgeheissen. Hier soll nicht dieses Ergebnis im Einzelfall, sondern die Grundlage dieser Urteilsfällung im allgemeinen auszugsweise zusammengefasst werden.

Der Regierungsrat hatte den Wohnanteilplan hinsichtlich einzelner, öffentlichen Aufgaben dienender Liegenschaften von der Genehmigung ausgenommen. Dies traf die Stadt Zürich in ihrer Eigenschaft als Trägerin hoheitlicher Gewalt. Sie war daher berechtigt, mit staatsrechtlicher Beschwerde eine Verletzung ihrer Autonomie zu behaupten und zu rügen. Eine Gemeinde ist in einem Sachbereiche autonom, wenn das kantonale Recht, statt diesen abschliessend zu ordnen, ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt (Bundesgerichtentscheid BGE 110 Ia 199, Erwägung 2 mit Hinweis). Den zürcherischen Gemeinden steht nun beim Erlass einer Bau- und Zonenordnung ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Wohnanteilplan fällt als kommunaler Nutzungsplan in diesen Autonomiebereich. Wo der kantonale Richtplan der Gemeinde jene Entscheidungsfreiheit entzieht, indem er mit genügender Bestimmtheit der gewollten Nutzung Ausdruck gibt, ist die Gemeinde insofern nicht autonom (BGE 111 Ia 133 f., Erw. 5 b).

Die kantonale Überprüfungsbefugnis

Ob ein kantonaler Entscheid vorhandene Gemeindeautonomie verletzt, hängt vom Umfang der Überprüfungsbefugnis der kantonalen Behörde ab. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat eine umfassende Planüberprüfungsbefugnis, indem er den Plan auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit kontrollieren kann.

Er darf aber nicht sein Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen. Die Gemeinde darf unter zweckmässigen Lösungen wählen. Der Kanton darf sie jedoch korrigieren, wenn ihre Lösung sich auf Grund überkommunaler öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den wegleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht (hinreichend) entspricht. Hat der Regierungsrat mit vernünftiger, sachlicher Begründung Liegenschaften von der Genehmigung ausgenommen, so hat er damit die Gemeindeautonomie nicht verletzt (BGE 110 Ia 52, Erw. 3 mit Hinweisen). Zu beachten war im vorliegenden Fall überdies, dass der Regierungsrat für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben des Kantons verantwortlich ist.

Der Kanton hat sich dabei als Bauherr nicht nur an sein eigenes Baurecht zu halten, sondern auch an jenes der unteren Gemeinwesen, soweit es kometenzgerecht festgesetzt ist und übergeordnetem Recht nicht widerspricht; vgl. § 16 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (BGE 91 I 422 ff., Erw. 2). Immerhin unterstehen die Gemeinden der Aufsicht des Kantons. Widerspricht die Planung der unteren Stufe der kompetenzgerecht gesetzten Planung der oberen, so verstösst sie freilich gegen die Verbindlichkeit der übergeordneten Planung und ist schon deshalb nicht zu genehmigen. Dies ist bereits der Fall, wenn die kommunale Planung im Blick auf überkommunale öffentliche Interessen des Kantons Zürich sich als unzweckmässig erweist. Das trifft zu, wenn die Erfüllung kantonalen öffentlichen Aufgaben unzumutbar behindert wird. Die Behinderung

muss allerdings von erheblichem Gewicht sein.

Veränderungen im Laufe der Zeit

Die Planung untersteht periodischer Revision (Art. 9, Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 15 Buchstabe b des Raumplanungsgesetzes; BGE 111 Ia 99, Erw. 2b). Steht beim Planerlass nicht genügend bestimmt fest, dass er kantonaler Aufgabe unzumutbar behindert, so ist der Plan zu genehmigen. Der Kanton kann mit seinen Planungsinstrumenten auch später anordnen, was zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nötig ist (BGE 91 I 425, Erw. 2).

Der Kanton soll sich nicht ohne Bestimmtheit seiner Gründe dem Grundsatz entziehen, wonach auch das Gemeinwesen sich an die im öffentlichen Interesse geforderten Nutzungsbeschränkung zu halten hat. Mit Recht darf anderseits eine öffentlichen Zwecken dienende Liegenschaft von der Pflicht befreit werden, den Wohnanteilplan einzuhalten, selbst wenn möglicherweise auf weite Sicht eine Verlegung des dortigen Betriebs geplant ist. Denn dannzumal werden sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Die Gemeinde kann daher mit Recht eine Änderung des Wohnanteilplans beschliessen, einen Wohnanteil anordnen oder vom Regierungsrat die Wiederwägung einer Nichtgenehmigung verlangen; vgl. § 9 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie Art. 21 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes. (Urteil vom 22. Oktober 1986.)

Roberto Bernhard

Zeitschriften Revues

Allgemeine Vermessungs-Nachrichten

2/87. H. Pelzer: Deformationsuntersuchungen auf der Basis kinematischer Bewegungsmodelle. K.R. Koch: Zur Auswertung von Streckenmessungen auf Eichlinien mittels Varianzkomponentenschätzung. R. Scholland: Die Bedeutung der Funktionsweise des Bodenmarktes für den Verlauf der regionalen Siedlungsentwicklung. J. Trenkle: Ortsbestimmung und Positionierung – 2. Hydrographisches Symposium, 29. und 30. Mai 1986 in Hamburg.

3/87. M. Illner: Ausgleichungs- und Optimierungsmodelle der Netzverdichtung. G. Kampmann, H. Wüller: Die Methode der kleinsten Quadrate mittels Totalinversion. J. van Mierlo, M. Hahn: Konsequenzen für die Zuverlässigkeitssmasse infolge der Elimination von Beobachtungen. J. Burstedde: Das Programmsystem GEONET zur Ausgleichung geodätischer Netze. M. Döhler: Professor Dr. rer. techn. Dr.-Ing. e.h. Kurt Schwedsky zum Gedenken.

The Canadian Surveyor

No. 4/86. C.H. Weir: Foreword. W. G. Robillard: Richman – Poorman: Dilemma of a Profession. Y. Bedard: A Study of the Nature of